

(5) Die für die Zwischenfinanzierung von Baustraßen aufgewendeten Mittel sind den einzelnen Objekten des Wohnungsneubaues und der Gemeinschaftseinrichtungen nach deren Fertigstellung zuzurechnen und aus den entsprechenden Finanzierungsquellen des Investitionsfinanzierungsplanes abzudecken.

(6) Die Zinsen für die zur Zwischenfinanzierung aufgewendeten Mittel für Erstaussstattungen und Baustraßen werden den Sparkassen in Höhe von 4 %, 0 durch den Staatshaushalt erstattet.

§ 8

Die Aufgaben der Sparkassen bei der Finanzierung und Kontrolle der Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues

(1) Die Finanzierung und Kontrolle der Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues erfolgt durch die Sparkasse am Sitz des Rates des Bezirkes.

(2) Bei der Begutachtung der Unterlagen zur Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues verfahren die Sparkassen nach den Weisungen des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Bezirkes.

(3) Die Sparkasse am Sitz des Rates des Bezirkes hat die Kontrolle darüber auszuüben, daß der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau über die Mittel des Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues zur Bezahlung der Aufwendungen für die Vorbereitung nur verfügt, wenn

- auf vertraglicher Grundlage zur Ausarbeitung der TÖZ Aufwendungen durch Zuarbeiten anderer Institutionen für Vermessungen, Gutachten und dergleichen entstehen,
- die Aufgabenstellung auf der Grundlage der bestätigten TÖZ fertiggestellt und übergeben ist.

(4) Die Sparkasse erteilt die Kontofreigabe auf der Grundlage des bestätigten Investitionsfinanzierungsplanes des komplexen Wohnungsneubaues sowie der vorgelegten Rechnungen für die TÖZ bzw. für die Aufgabenstellung nach deren Kauf durch den Hauptplanträger.

§ 9

Die Aufgaben der Sparkassen bei der Finanzierung und Kontrolle der Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues

(1) Die örtlich zuständigen Sparkassen geben die Sonderbankkonten „Investitionen“ der Investitionsträger auf der Grundlage

- der bestätigten Aufgabenstellung,
 - des bestätigten Investitionsplanes,
 - des bestätigten Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues, aus dem die nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte nach Wertumfang und Terminen ersichtlich sein müssen,
 - der zwischen dem Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau und den Investitionsträgern gemäß der Fünften Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — (GBl. II S. 385) abgeschlossenen Investitionsleistungsverträge
- zur Verfügung frei.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Bereitstellung der Finanzierungsmittel zur Bezahlung der übergebenen nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte des genossenschaftlichen Wohnungsbaues nehmen die Sparkassen darauf Einfluß, daß von den sozialistischen

Wohnungsbaugenossenschaften die Kreditanträge entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gestellt und die erforderlichen Eigenmittel vor Kreditanspruchnahme bereitgestellt werden.

(3) Die Sparkassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bauten bzw. die Maßnahmen des komplexen Wohnungsneubaues durchgeführt werden, haben die Kontrolle darüber auszuüben, daß der Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau über die Mittel des bestätigten Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues zur Bezahlung

- der fertiggestellten und abgenommenen nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte einschließlich der sonstigen mit der Durchführung der Investitionen verbundenen Kosten wie Aufwendungen des Generalauftragnehmers (Gebühren für die Roh- und Verbrauchsabnahme, Gebühren für die Tätigkeit als Generalauftragnehmer und dergleichen),

— der Gebühren des Hauptinvestitionsträgers sowie — der Aufwendungen für die Autorenkontrolle nur verfügt, wenn

- a) die Investitionen entsprechend den geltenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt wurden,
- b) die Abnahme erfolgt ist,
- c) die Rechnungen anerkannt sind,
- d) der Verbrauchsabnahmeschein der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(4) Der Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau hat innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe des nutzungsfähigen Teilvorhabens bzw. Objektes dem Investitionsträger eine Schlußabrechnung zu übergeben, die sämtliche das Vorhaben betreffende Leistungen des Generalauftragnehmers und des Hauptinvestitionsträgers einschließlich anteiliger Aufwendungen für Baustraßen enthalten muß. Die anteiligen Kosten für die Ausarbeitung der TÖZ und Aufgabenstellungen sind in der Schlußabrechnung nachrichtlich auszuweisen.

(5) Die Kosten gemäß Abs. 4 sind vom Investitionsträger zu aktivieren.

(6) Die Sparkassen können die Vorlage der Übergabeprotokolle sowie die Einsichtnahme in weitere Unterlagen verlangen, soweit das aus Gründen der ökonomischen Kontrolle erforderlich ist.

(7) Die Finanzierung des Erwerbs nichtvolkseigener Grundstücke erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 21 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. Vor Kontofreigabe ist gegenüber der Sparkasse nachzuweisen, daß die zu finanzierenden Maßnahmen in der bestätigten Aufgabenstellung, dem bestätigten Investitionsplan sowie im Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues enthalten und die Rechnungen geprüft und anerkannt sind.

§ 10

Rechte und Pflichten der Sparkassen bei der Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen

Stellen die Sparkassen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und deren Finanzierung fest, so sind sie verpflichtet, den Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau und Leiter der Abteilung Wohnungs- politik sowie den Leiter der Abteilung Finanzen des